

Medienpädagogik Universität Kassel

Student and Course Handbook

European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies

www.medienpaed-kassel.de

Akademisches Jahr 2008/ 2009

Inhalt:

Kursübersicht Februar bis Juli 2009 (e-flyer)
Stand: 11.02.2009

Studienverlaufsplan und Modulhandbuch
Stand: 11.02.2009

Formular: Modulbescheinigung
Stand: 02.12.2006

Prüfungsordnung des European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies
i.d.F.v. 28.06.2006

Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der
Universität Kassel i.d.F.v. 01.12.2005





U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

**Medienwissenschaftliche Kompaktphase und Sommersemester
im Rahmen des
European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies
im akademischen Jahr 2008/2009**

**Medienwissenschaftliche Kompaktphase von Mitte Februar bis Mitte April und
Sommersemester 2009**

**Modul 1: Theorien und Forschungsmethoden zu Medien und
Massenkommunikation**

Teilmodul 1.1: Theorie und Geschichte von Medien und Massenkommunikation

Sommersemester (April bis Juli):

- **PD Dr. Kai-Uwe Hugger** (Universität Kassel, FB 01, Vertretungsprofessor Medienpädagogik/ Mediendidaktik):
Medien und Identität
(2 SWS)
Termin: Donnerstags, ab 16.04.09, 12-14 Uhr,
Raum: 1311, Nora-Platiel Str 1
- **Prof. Dr. Peter Seibert** (Universität Kassel, FB 02)
Literaturgeschichte des Exils
(2 SWS)
Termin: Donnerstags, ab 16.04.09, 10-12 Uhr,
Raum: Georg-Forster-Str. 3, Raum 3236

Teilmodul 1.2: Forschungsmethoden, Grundlagenforschung

- **Prof. Dr. Heinz Moser** (Honorarprofessur, Universität Kassel, FB 01):
Grundlagen der Medienforschung Teil 1
(3 SWS)
Termin: Montag 09.03.09, 13-18 Uhr und Dienstag, 10.03.09, 09-14 Uhr
Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23

Sommersemester (April bis Juli):

Grundlagen zur Medienforschung Teil II
Termin: n.n.
Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23

Modul 2: Medieninstitutionen, Medienökonomie und Medienrecht

- **Jutta Seibold** (Mediamarketing Süddeutsche Zeitung GmbH):
Mediaplanung und Mediavermarktung mit Schwerpunkt Print
(1 SWS)
Termin: Freitag, 22.05.09, 13-18 Uhr und Samstag, 23.05.09, 10-15 Uhr,
Raum: 150 LBH II, Moritzstr. 23
- **Dr. Conrad Heberling** (Geschäftsführender Gesellschafter Austria 9 TV GmbH):
Medienökonomie und Marketing im Privatfernsehen
(1 SWS)
Termin: Mittwoch, 18.03.09, 09-19 Uhr,
Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23
- **Roland Welling** (SWR1, Abteilungsleiter Magazine und Musik) und **Dorothee Eisinger** (SWR Rheinland-Pfalz, Fernsehredakteurin in der Abteilung "Regionale Unterhaltung"):
öffentlich-rechtliches Fernsehen im Umbruch
(1 SWS)
Termin: Freitag, 20.03.09, 13-18 Uhr und Samstag, 21.03.09, 09-14 Uhr,
Raum: Arnold-Bode Str 10, Raum: 0225

- **Wolfgang Thaenert** (Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk):
Grundzüge und Probleme des europäischen Medienrechts
 (3 SWS)
 Termine:
 Freitag, 20.02.09, 09-13 Uhr, Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23
 Freitag, 27.02.09, 09-13 Uhr, Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23
 Freitag, 06.03.09, 09-13 Uhr, Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23
 Freitag, 13.03.09, 14-18 Uhr, Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23
 Freitag, 20.03.09, 09-13 Uhr, Raum: 0225 , Arnold-Bode Str 10

Modul 3: Medienästhetik und Medienanalyse

- **Prof. Robert Spenser** (University of Waseda, Japan)
Internationale Werbeästhetik, Aesthetics of Advertisement - International Perspective
 (1 SWS), in Englischer Sprache,
 Termin: Montag, 16.03.09, 13-18 Uhr und Dienstag, 17.03.09, 09-14 Uhr,
 Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23

Sommersemester (April bis Juli):

- **Prof. Gert K. Müntefering** (Honorarprofessur, Universität Kassel, FB 01):
Medienästhetik im Kinderfernsehen
 (1 SWS)
 Termin: Dienstag, 05.05.09, 13-18 Uhr und Mittwoch, 06.05.09, 09-13 Uhr,
 Raum: n.n.

(Verpflichtend sind 2 Veranstaltungen zu je 2 SWS)

- **Dr. Timo Fischinger** (Universität Kassel, FB 01):
Musik und Sound
 (2 SWS)
 Termin: Dienstags, ab 21.04.09, 14-16 Uhr,
 Raum: Heinrich-Plett-Str. Raum 0420
- **Prof. Dr. Peter Seibert** (Universität Kassel, FB 02):
Literaturverfilmung der 50er Jahre
 (2 SWS)
 Termin: Dienstags, ab 14.04.09, 14-16 Uhr,
 Raum: Georg-Forster-Str. 3, Raum 3203
- **Ada Bieber** (Universität Kassel, FB 02):
Schlager der BRD in den 1950er Jahren
 (2 SWS)
 Termin: Dienstags, ab 14.04.09, 16-18 Uhr,
 Raum: Moritz 21-25, Systembau2, Raum 0208

Modul 4: Praktische Medienkompetenz, Mediengestaltung

Teilmodul 4.1: Mediengestaltung im Bereich der Informationstechnologie (Neue Medien)

- **Judith Seipold** (Centre for Excellence in Work-Based Learning for Education Professionals, Institute of Education, University of London):
Praktische Medienkompetenz mit Web2.0
 (1 SWS)
 Termin: Mittwoch, 04.03.09, 14-19 Uhr und Donnerstag, 05.03.09, 14-19 Uhr,
 Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23

Teilmodul 4.2: Mediengestaltung im Bereich der audiovisuelle Medien

(Verpflichtend ist 1 von 2 Veranstaltungen)

- **Armin Ruda** (Leiter des Medienprojektzentrums Offener Kanal Kassel):
Die Bürgermedien im Spannungsfeld zwischen Medienpolitik und Pluralismustheorie am Beispiel der Offenen Kanäle. Praxis: Planung und Realisierung eines Medienprojekts
 (1 SWS)
 Termin: Donnerstag, 12.03.09, 09-13 Uhr und Donnerstag, 19.03.09, 09-13 Uhr,
 Raum: Medienprojektzentrum Offener Kanal Kassel
- Sommersemester (April bis Juli):**
- **Dr. Reinhard Nolle** (Universität Kassel, FB 01):
Aktive Medienarbeit - Pädagogik, Videoclip zur Selbst- und Fremdwahrnehmung

(3 SWS)
Termin: Freitags, ab 17.04.09, 13:30-16 Uhr,
Raum: Arnold-Bode Str 10, Raum 0104

**Modul 5: Medien- und Kulturwissenschaft, Medienrezeption und
Mediensozialisation**
Teilmodul 5.1: Mediensozialisation, Medienrezeption

Sommersemester (April bis Juli):

- **PD Dr. Kai-Uwe Hugger** (Universität Kassel, FB 01, Vertretungsprofessor
Medienpädagogik/ Mediendidaktik):
Digitale Jugendkultur
(2 SWS)
Termin: Mittwochs, ab 15.04.09, 12-14 Uhr,
Raum: 1311, Nora-Platiel Str 1
- **Klaus Rummler** (Universität Kassel, FB 01):
Mediennutzung in riskanten Jugendkulturen
(2 SWS)
Termin: n.n. (kompakt)
Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23

**Teilmodul 5.2: Angewandte Publikums- und Wirkungsforschung in
Medieninstitutionen**

- **Clemens Groß** (Universität Kassel, FB 01):
Fernsehnutzungsforschung mit standardisierten Daten
(1 SWS)
Termin: Samstag, 21.02.09, 09-19 Uhr
Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23
- **Dirk Maurer** (IP-Deutschland GmbH):
Forschungsfelder und Forschungsstrategien im Media Marketing
(1 SWS)
Termin: Donnerstag, 26.03.09, 13-18 Uhr und Freitag, 27.03.09, 09-14 Uhr
Raum: 150 LBH II , Moritzstr. 23

Kontakt

Klaus Rummler M.A.
E-mail: k.rummler@uni-kassel.de

Fachbereich 1
Nora-Platiel-Str. 1
D - 34109 Kassel
Tel. +49 - 561 - 804 3975
Fax: +49 - 561 - 804 7020

Link zum Standort: <http://maps.google.com/?ie=UTF8&t=h&ll=51.324263,9.50595&spn=0.000194,0.00043&z=21>

Stand: 11. Feb 2009

Stand: 11 Feb 09 ru

European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies Studienverlaufsplan

Der Studiengang *European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies* ist Teil einer internationalen Universitätskooperation. Studierende sollen jeweils an zwei der beteiligten Universitäten in zwei Ländern in zwei Sprachen studieren. Diese beiden Universitäten sind im Sinne einer Heimat- und einer Gastuniversität für Studium und Prüfung kooperativ zuständig. Folgende Universitäten mit der bzw. den jeweils aufgeführten akademischen Einheiten sind für Studierenden entsprechend ihrer Qualifikation wählbar:

Brasilien

Universidade de São Paulo
School of Communications and Arts

Dänemark

Roskilde Universitetscenter
Department of Communication, Journalism and Computer Science

Aarhus Universitet

Institute of Information and Media Studies, Department of Media Studies

Deutschland

Universität Kassel

Fachbereich 1: Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften
Fachbereich 2: Abteilungen Anglistik/ Romanistik und Germanistik

Frankreich

Université de Bourgogne

Faculté de Langue et Communication

Université Stendhal-Grenoble 3

Institut de la Communication et des Médias

Italien

Università degli Studi di Firenze

Dipartimento di Scienza Politica e Sociologia

Russland

St. Petersburg State University

Faculty of Journalism

Großbritannien

Institute of Education, University of London

School of Culture, Language and Communication

USA

Arizona State University

Walter Cronkite School of Journalism and Mass Communication

Hugh Downs School of Human Communication

Der Studiengang wird vom Fachbereich 1: Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften, vom Fachbereich 2: Sprach- und Literaturwissenschaften, Institut für Anglistik/ Romanistik und Institut für Germanistik der Universität Kassel gemeinsam veranstaltet.

1. Regelstudienzeit, Module, Leistungsnachweise, Bewertung und Master Thesis (Abschlussarbeit)

Das Studium in diesem Studiengang dient dem Erwerb einer wissenschaftlichen Qualifikation für Berufsfelder der Medien und Massenkommunikation vor allem in Europa.

1.1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Davon ist ein Semester an einer der Gastuniversitäten und ein Semester an der Universität Kassel zu studieren. Im dritten Semester ist die Master Thesis (Abschlussarbeit) zu erstellen. Die Studienleistung jedes Semesters beläuft sich auf je 30 ECTS-Credits, die der Master Thesis (Abschlussarbeit) ebenfalls auf 30 ECTS-Credits.

1.2 Module

In Kassel sind fünf Module zu studieren, die sich folgendermaßen auf die Lehrbereiche des Studienprogramms aufteilen und mit den Partneruniversitäten des Studienkonsortiums vereinbart sind. Sie gliedern sich nach wissenschaftlichen und medienpraktischen Feldern und sind studiengangspezifischen Kompetenzen (Studienzielen) zugeordnet.

| Lehrbereiche | Module |
|--|---|
| I. Theorie und Geschichte von Medien und Kommunikation | Modul 1: Theorien und Forschungsmethoden zu Medien und Massenkommunikation (6 ECTS-Credits, 7 SWS, 180 Zeitstunden) 1.1 Theorie und Geschichte von Medien und Massenkommunikation 1.2 Forschungsmethoden, Grundlagenforschung |
| II. Institutionen, Medienrecht, Medienökonomie und Medienpolitik | Modul 2: Medieninstitutionen, Medienökonomie und Medienrecht (6 ECTS-Credits, 6 SWS, 180 Zeitstunden) |
| III. Medien als Texte, Medienproduktion und Medienanalyse | Modul 3: Medienästhetik und Medienanalyse (6 ECTS-Credits, 6 SWS, 180 Zeitstunden) Modul 4: Praktische Medienkompetenz, Mediengestaltung (6 ECTS-Credits, 3 SWS, 180 Zeitstunden) 4.1 Mediengestaltung im Bereich der Informationstechnologie (Neue Medien) 4.2 Mediengestaltung im Bereich der audiovisuelle Medien |
| IV. Publikumsforschung, Medienrezeption und Medienpädagogik | Modul 5: Medien- und Kulturwissenschaft, Medienrezeption und Mediensozialisation (6 ECTS-Credits, 6 SWS, 180 Zeitstunden) 5.1 Mediensozialisation, Medienrezeption 5.2 Angewandte Publikums- und Wirkungsforschung in Medieninstitutionen |

1.3 Modulprüfungen (Leistungsnachweise)

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Von den 5 Modulprüfungen sind 2 in ihrer Form definiert als Klausur (3 Stunden) und als mündliche Prüfung (30 Minuten). Für die drei weiteren Modulprüfungen sind Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten oder Äquivalente zu erbringen. Dabei sind Medienprodukte durch schriftliche Reflexion zu ergänzen. Die Anforderungen für diese offenen 3 Modulprüfungen werden in den jeweiligen Veranstaltungen von den Lehrenden festgelegt. Die Studierenden sollen dabei die Möglichkeit haben, die Art der Modulprüfung selbst den Modulen zuzuordnen. Prüfungen sind in der Regel in der Lehrsprache abzuhalten. In jeder Modulprüfung muss das studierte Modul auf der Basis des Portfolios in einem Bezugsrahmen verortet werden, bevor auf das Schwerpunktthema der Modulprüfung eingegangen wird. Zum Portfolio gehört auch ein kurzer Evaluierungsbericht zum Workload des Moduls.

1.4 Bewertung

Die Bewertung richtet sich nach der Prüfungsordnung und den *Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)* vom 05. Mai 2004.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

| | | |
|----------------------------|---|--|
| Note 1 „sehr gut“ | = | eine hervorragende Leistung; |
| Note 2 „gut“ | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 „befriedigend“ | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4 „ausreichend“ | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| Note 5 „nicht ausreichend“ | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt.

Die Note lautet:

| | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn er mit mindestens Note 4 bewertet wird.

Die Noten des gesamten Studienjahres werden für das Transcript of Records zusammengefasst.

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen mit folgender Gewichtung:

| | |
|---------------------------------------|-----|
| Modulprüfungen der Universität Kassel | 1/3 |
| Modulprüfungen der Partneruniversität | 1/3 |
| Masterarbeit | 1/3 |

1.5 Master Thesis (Abschlussarbeit)

Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend geplant und vorbereitet. Sie soll mit der Schwerpunktsetzung während des Studiums, also auch mit Modulprüfungen korrespondieren. Audiovisuelle Produkte bedürfen einer begleitenden, schriftlichen und wissenschaftlichen Reflexion.

Sie wird in der Zeit nach der Lehrphase des Sommersemesters realisiert und spätestens bis zum 31. Januar in drei Exemplaren in Kassel abgegeben. Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von mindestens 60 Manuskriptseiten. Möglich ist, die Abschlussarbeit an der Gastuniversität in deren Lehrsprache einzureichen, wenn die Betreuung durch Mitglieder dieser Universität gegeben war.

Die Abschlussarbeit entspricht 30 ECTS-Credits auf der Basis von 900 Zeitstunden für Studierende.

2. Schriftliche Bewerbung und Auswahl der Studierenden

Sprache der Bewerbung: Deutsch und Sprache der Gastuniversität,

Ende der Bewerbungsfrist: In 2008: 15. Februar 2008

Auswahlgespräch in Kassel ca. 15. März 2008

Zulassung zum Studium je nach Bearbeitungszeit der Partneruniversität bis Juni/ Juli,

Auswahlkriterien für Bewerber/-innen und Vorgaben für die schriftliche Bewerbung und Lebenslauf:

- bisheriges Studium; Begründung für Fortführung des bisherigen Studiums oder Neuorientierung,
- Darlegung der Berufsziele und Ideen, wie dies mit dem Studium des European Master zusammenhängt,
- Art und Umfang bisheriger der Auslandserfahrungen,
- Profil der bisherige Medienerfahrungen bzw. Erfahrungen in Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bezug zum Studienprofil des European Master, geplante persönliche Schwerpunktsetzung,
- Fremdsprachenkompetenz wird von Heimat und Gastuniversität definiert. Für Kassel und die englischsprachigen Universitäten ist für Englisch der Nachweis TOEFL-Test 550 für die USA und Dänemark, für das Institute of Education (London) 600, für Kassel als Nachweis für die Deutschkompetenz ist Test-DaF, Niveaustufe 4 bzw. DSH 2 notwendig. Weitere Sprachkompetenzanforderungen definiert die jeweilige Gastuniversität.

3. Fristen für Prüfungsleistungen

- **1. Juli:** Frist für Nachweis der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die an der Gastuniversität erworben wurden,
- **1. Juli:** Vorlage des Themenvorschlags für die Master Thesis (Abschlussarbeit) und den Betreuer/ die Betreuerin beim Prüfungsausschuss,
- **15. Juli:** Ausgabe des Themas für die Master Thesis (Abschlussarbeit) und Benennung des Betreuers durch den (die) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses,
- **Mitte Juli:** Nachweis der Modulprüfungen (Abgabe der fünf Modulbescheinigungen) und Abgabe des Portfolio,
- **31. Januar:** Abgabe der Master Thesis (Abschlussarbeit) in drei Exemplaren.

Diese Fristen sind auf den Studienverlauf mit Beginn an der Gastuniversität und dem zweiten Semester an der Heimatuniversität ausgelegt. Falls Studierende einen Studienverlauf wählen, bei dem sie an der Heimatuniversität beginnen und erst danach an die Gastuniversität gehen, dann ändern sich die Fristen sinngemäß. Beispiel ist hierfür die Studienkombination Universität Kassel - Università degli Studi di Firenze.

4. Studium an der Gastuniversität in der dortigen Landessprache und an der Universität Kassel

4.1 Studium an der Gastuniversität in der dortigen Landessprache

Beginn: Je nach Semesterbeginn der Partneruniversität Konsortiums im Zeitraum zwischen Mitte August und Anfang Oktober.

Dauer: 1 Semester, das 30 ECTS-Credits und 900 Zeitstunden Workload entspricht.

4.2 Studium an der Heimatuniversität: Universität Kassel

Zeitraum: Das Studium des European Master gliedert sich am Studienort Kassel in zwei Phasen, in die Medienwissenschaftliche Kompaktphase, während der Vorlesungsfreien Zeit von Mitte Februar bis Mitte April und in das Sommersemester mit wöchentlichen Lehrveranstaltungen. Insbesondere die Lehrveranstaltungen, die externe Lehrbeauftragte anbieten, finden in der in der Medienwissenschaftliche Kompaktphase statt.

Dauer: 1 Semester, das 30 ECTS-Credits und 900 Zeitstunden Workload entspricht.

Profil der beiden Kasseler Studienphasen:

In der *Medienwissenschaftlichen Kompaktphase* lehren vor allem Vertreter von Medieninstitutionen mit Praxiserfahrung. Sie haben den Status von Lehrbeauftragten und von Honorarprofessoren. Im *Sommersemester* bieten die Wissenschaftler/innen der Universität Kassel Lehrveranstaltungen an.

5. Lernziele und Schlüsselkompetenzen, Modulhandbuch

5.1 Lernziele und Schlüsselkompetenzen, die Studierende im Studiengang erwerben

(1.) Analysekompetenzen

Studierende erwerben auf strukturierte Weise einen Begriffsapparat, der es ihnen ermöglicht, den gegenwärtigen und historischen Wandel von Medien und Kommunikation auf unterschiedlichen Ebenen (z.B. Produktionsprozess, Medienangebot, Aneignung und Alltag als kulturelle Phänomene) zu erfassen, analytisch einzuordnen und zu bewerten. Ziel ist, mit kultureller und theoretischer Komplexität kategorial umzugehen. Auf der Basis von Rezeptionsforschung und Medienpädagogik sollen Studierende in ihrer Fähigkeit des empathischen Verstehens von Mediennutzern, insbesondere der Kinder- und Jugendgeneration innerhalb ihrer kultureller Kontexte, sicher werden, wozu die Reflexion der eigenen Medienbiografie Anlässe bietet.

(2.) Methodische Kompetenzen

Studierende verfügen am Ende des Studiums über methodische Kompetenzen im Bereich der empirischen Medien- und Kulturforschung (quantitative und qualitative Methoden, standardisierte Erhebung und Auswertung von Fernsehnutzungsdaten, alltagsbezogene Kultur- und Rezeptionsforschung und andere), indem unterschiedliche etablierte Methoden anwendungsbezogen vermittelt werden. Studierende erwerben medienanalytische und medienhistorische Methodenkompetenzen. Dabei sollen sie die spezifischen Methodenschwerpunkte der beiden Studienuniversitäten in Bezug auf die eigene Forschungsarbeit (Master Thesis) diskutieren. Im Rahmen der Master Thesis geht es unter anderem auch darum, mit Hilfe der erworbenen analytischen und methodischen Kompetenzen eigene Ideen und Problemlösungsstrategien zu entwickeln. Studierende lernen auch, ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die zugrunde liegenden Prinzipien klar und eindeutig sowohl an Experten als auch an Laien zu kommunizieren.

Da der Studiengang auch eine eigene theoretische und methodische Verortung mit den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit anstrebt, verfügen die Studierenden am Ende ihres Studiums über Lernstrategien, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen. Zudem sollen sie in der Lage sein, die Implikationen forschungsmethodischer Entscheidungen für Institutionen sowie für Lebenszusammenhänge auch in sozialer, kultureller und ethischer Hinsicht zu erörtern und zu bewerten.

(3.) Inter- und transkulturelle Kompetenzen

Da die fortschreitende Globalisierung der Medienkommunikation Medien und Kultur zunehmend prägt, erwerben Studierende selbstreflexiv ausgerichtete Kompetenzen im Bereich von transnationalen Kommunikationsprozessen, zwei nationalen Medienkulturen und mehrerer interdisziplinär verknüpfter medienwissenschaftlicher Kulturen. Das Studium in zwei europäischen Ländern bietet die Möglichkeit, eigene Erfahrungen mit zwei Wissenschafts-, Sprach- und Medienkulturen zu reflektieren und berufsorientiert zu verknüpfen. Dabei lernen sie auch, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Problemlösungsstrategien in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter, multidisziplinärer Kontexte in ihrem Studienfach anzuwenden.

(4.) Praktische Kompetenzen

Studierende erhalten eine medienpraktische Ausbildung, die auf produktionspraktische und auf konzeptionelle Fähigkeiten (z.B. Medien- und Produktplanung, Medienproduktion, Medienmanagement, Medienkonzeption und Medienevaluation) ausgerichtet ist. Studierende sollen Medien auch als Ausdrucks- und Gestaltungsformen erproben und bewerten.

(5) Bilaterale soziale Kompetenzen

Im Umgang mit zwei national geprägten Hochschulsystemen lernen Studierende soziale Kompetenzen, die Bestandteil des Studiums und Anlass für eine kontinuierliche Reflexion sind. Die bilateralen Kompetenzen sollen auch auf die Berufsarbeit im internationalen Bereich vorbereiten. Die subjektiven Lebenszusammenhänge und deren Beziehung zu Institutionen reflektieren zu können, bildet einen wichtigen Bezugspunkt.

5.2 Modulhandbuch

| | |
|--|--|
| Modulname, Verantwortung | Modul 1: Theorien und Forschungsmethoden zu Medien und Massenkommunikation Verantwortlicher Fachbereich: FB 01, Modulverantwortlicher: Klaus Rummler |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsart | 7 SWS Vorlesungen, Seminare |
| Lerninhalte, Studienziele (Learning Outcomes) | <p>Das Modul hat folgende Schwerpunkte: Theorie und Geschichte von Medien und Massenkommunikation, die damit verbundenen Forschungsmethoden, insbesondere die der Grundlagenforschung.</p> <p>Studienziele: Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhalten einen Überblick über theoretische Ansätze aus dem Bereich Medien und Massenkommunikation, die sich dann anhand ausgewählter Fallbeispiele konkretisieren lassen. - sollen das theoretische Handwerkszeug bekommen, um Medien als integrative Teile von Kommunikation und Kultur beobachten, analysieren und reflektieren zu können. - erwerben Kenntnisse der Medienkulturgeschichte, wobei ein besonderer Fokus auf Phasen des umfassenden Medien- und Kulturwandels (z.B. mit Etablierung der audiovisuellen oder computervermittelten Kommunikation) gerichtet ist. - sind in der Lage selbst gewählte Forschungsergebnisse zu analysieren, zu reflektieren und zu bewerten. - erwerben Methoden und Instrumente der Medien- und Kulturforschung und wenden diese exemplarisch mit Zielrichtung auf die Methoden der Master Thesis an. - sollen eigene Fragestellungen im Forschungskontext formulieren können und die dafür relevanten Forschungsmethoden auswählen und anwenden können. Dazu gehört über einen Literaturbericht den Forschungsstand aufzuarbeiten und damit die Anschlussfähigkeit an die professionelle Forschung zu gewinnen. - sollen einen Bezugsrahmen für eine eigene Argumentation entwickeln. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Rolle von Theoriebildung und Forschungsmethoden für die Forschungsergebnisse erkennen und auf eigene Fragestellungen anwenden können. - erarbeiten sich systematisch in theoretischer und anwendungsbezogener Hinsicht Grundlagen verschiedener Medien-, Kommunikations- und Kulturtheorien. Sie sind in der Lage, diese Theorien historisch-kritisch einzuordnen. - planen ein kleines individuelles Forschungsprojekts (Abstimmung von Forschungsziel und Methode, Datenauswertung, Präsentation), wobei die Methodenkompetenz für die Master Thesis erprobt werden soll. |
| Lehrveranstaltungen und Zeitverteilung | <p>Sommersemester (April bis Juli): <i>Teilmodul 1.1:</i> Theorie und Geschichte von Medien und Massenkommunikation: - PD Dr. Kai-Uwe Hugger (Universität Kassel, FB 01) Medien und Identität (2 SWS) - Prof. Dr. Peter Seibert (Universität Kassel, FB 02) Literaturgeschichte des Exils (2 SWS)</p> <p>Medienwissenschaftliche Kompaktphase (Februar bis April): <i>Teilmodul 1.2:</i> Forschungsmethoden, Grundlagenforschung: - Prof. Dr. Heinz Moser (Honorarprofessur, Universität Kassel, FB 01) Grundlagen der Medienforschung Teil I und Teil II (3 SWS)</p> |

| | |
|--|--|
| Wahlmöglichkeit, Workload | <p><i>Teilmodul 1.1: Theorie und Geschichte von Medien und Massenkommunikation:</i> Aus den 2 angebotenen Lehrveranstaltungen sind 2 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS auszuwählen. Das sind 40 Zeitstunden Contact Hours + 50 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden (= 90 Zeitstunden Workload).</p> <p><i>Teilmodul 1.2: Forschungsmethoden, Grundlagenforschung:</i> 1 Lehrveranstaltung mit 3 SWS = 30 Zeitstunden + 60 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden (= 90 Zeitstunden Workload).</p> <p>Das sind insgesamt 180 Zeitstunden Workload inkl. Modulprüfung (6 ECTS-Credits) für das Modul 1.</p> |
| Art und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | <p>Pflichtmodul Das Modul wird pro Studienjahr ein Mal angeboten.</p> |
| Sprache | Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | <p><i>Teilmodul 1.1. Theorie und Geschichte von Medien und Massenkommunikation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies - Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium, Schwerpunkt A (Bildung, Curriculum, Unterricht), Hauptstudium, Wahlbereich - Magister Erziehungswissenschaft, Kernbereich a) Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden <p><i>Teilmodul 1.2. Forschungsmethoden, Grundlagenforschung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies - Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium, Schwerpunkt D (Gesellschaftliche Entwicklung, politische Systeme und philosophisches Denken), Hauptstudium, Wahlbereich - Magister Erziehungswissenschaft, Kernbereich a) Allgemeine Theorien der Erziehungswissenschaft / Bildungs- Erziehungs- und Kommunikationstheorien |
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zu diesem Studiengang |
| Lehr-/Lernform | Präsenzveranstaltung, Online-Beratung und Eigenarbeit |
| Modulprüfung | <p>Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Von den 5 Modulprüfungen sind 2 in ihrer Form definiert als Klausur (3 Stunden) und als mündliche Prüfung (30 Minuten). Für die drei weiteren Modulprüfungen sind Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten oder Äquivalente zu erbringen. Dabei sind Medienprodukte durch schriftliche Reflexion zu ergänzen. Die Anforderungen für diese offenen 3 Modulprüfungen werden in den jeweiligen Veranstaltungen von den Lehrenden festgelegt. Die Studierenden sollen dabei die Möglichkeit haben, die Art der Modulprüfung selbst den Modulen zuzuordnen. Prüfungen sind in der Regel in der Lehrsprache abzuhalten.</p> <p>In jeder Modulprüfung muss das studierte Modul auf der Basis des Portfolios in einem Bezugsrahmen verortet werden, bevor auf das Schwerpunktthema der Modulprüfung eingegangen wird. Zum Portfolio gehört auch ein kurzer Evaluierungsbericht zum Workload des Moduls.</p> |
| Anzahl ECTS-Credits | 6 ECTS-Credits, davon 2 ECTS-Credits für Schlüsselkompetenzen |

| | |
|--|--|
| Modulname | Modul 2: Medieninstitutionen, Medienökonomie und Medienrecht Verantwortlicher Fachbereich: FB 01, Modulverantwortlicher: Klaus Rummeler |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsart | 6 SWS Seminare |
| Lerninhalte, Studienziele (Learning Outcomes) | Das Modul führt in die medienökonomischen und medienrechtlichen Grundlagen der Medienmärkte und der Medienproduktion in kulturellen Kontexten ein. Studienziele: Studierende <ul style="list-style-type: none"> - erhalten einen Überblick über die ökonomischen Voraussetzungen, Ziele und Modelle der Medienproduktion und Mediendistribution und sollen mit Hilfe von Grundkenntnissen des Medienrechtes medien- und kulturpolitische Probleme diskutieren können. - sollen den medienpolitischen und medienökonomischen Bezugsrahmen von Medien und Medieninstitutionen kennen und anhand von konkreten Fragestellungen erarbeiten, historisch systematisch einordnen und kritisieren können. - sollen das deutsche wie das europäische Medienrecht in seinen Grundzügen kennen, deren kulturtheoretischen Annahmen und Implikationen verstehen und aufdecken, zudem auf konkrete, für sie relevante Fälle wie Jugendmedienschutz, Konzentrationskontrolle anwenden können. Dabei können sie trotz unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen formulieren, wobei sie aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen. - sollen Mediensysteme auf der Basis der Theorien und der Alltagskultur der beiden Studienländer vergleichen, die Unterschiede konzeptionell integrieren und die Chancen dieser Unterschiede für mögliche Berufsfelder diskutieren. - sollen die Funktion von Medien für demokratische Meinungs- und Willensbildungsprozesse erörtern und die daraus resultierende Verantwortlichkeit von Wissenschaft mit Hilfe der Analyse institutioneller Implikationen von Macht und Herrschaft realisieren (siehe auch Modul 4: Offener Kanal). |
| Lehrveranstaltungen und Zeitverteilung | Medienwissenschaftliche Kompaktphase (Februar bis April): <ul style="list-style-type: none"> - Dr. Conrad Heberling (Geschäftsführender Gesellschafter Austria 9 TV GmbH) Medienökonomie und Marketing im Privatfernsehen (1 SWS) - Jutta Seibold (Mediamarketing Süddeutsche Zeitung GmbH) Mediaplanung und Mediavermarktung mit Schwerpunkt Print (1 SWS) - Roland Welling (SWR1, Abteilungsleiter Magazine und Musik) und Dorothee Eisinger (SWR Rheinland-Pfalz, Fernsehredakteurin in der Abteilung „Regionale Unterhaltung“) Öffentlich-rechtliches Fernsehen im Umbruch (1 SWS) - Prof. Wolfgang Thaenert (Honorarprofessor, Universität Kassel, FB 01 und Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk) Grundzüge und Probleme des europäischen Medienrechts (3 SWS) |
| Wahlmöglichkeit, Workload | 3 Lehrveranstaltungen zu je 1 SWS = 30 Zeitstunden Contact Hours plus 1 Lehrveranstaltung zu 3 SWS = 30 Zeitstunden Contact Hours + 120 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden. Dies sind insgesamt 180 Zeitstunden Workload inkl. Modulprüfung (6 ECTS-Credits) für Modul 2. |
| Art und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Pflichtmodul Das Modul wird pro Studienjahr ein Mal angeboten. |
| Sprache | Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> - European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies - Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium, Schwerpunkt D (Gesellschaftliche Entwicklung, politische Systeme und philosophisches Denken), Hauptstudium, Wahlbereich - Magister Erziehungswissenschaft, Kernbereich c) Rechtliche Grundlagen |

| | |
|------------------------------------|---|
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zu diesem Studiengang |
| Lehr-/Lernform | Präsenzveranstaltung und Eigenarbeit |
| Modulprüfung | <p>Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Von den 5 Modulprüfungen sind 2 in ihrer Form definiert als Klausur (3 Stunden) und als mündliche Prüfung (30 Minuten). Für die drei weiteren Modulprüfungen sind Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten oder Äquivalente zu erbringen. Dabei sind Medienprodukte durch schriftliche Reflexion zu ergänzen. Die Anforderungen für diese offenen 3 Modulprüfungen werden in den jeweiligen Veranstaltungen von den Lehrenden festgelegt. Die Studierenden sollen dabei die Möglichkeit haben, die Art der Modulprüfung selbst den Modulen zuzuordnen. Prüfungen sind in der Regel in der Lehrsprache abzuhalten.</p> <p>In jeder Modulprüfung muss das studierte Modul auf der Basis des Portfolios in einem Bezugsrahmen verortet werden, bevor auf das Schwerpunktthema der Modulprüfung eingegangen wird. Zum Portfolio gehört auch ein kurzer Evaluierungsbericht zum Workload des Moduls.</p> |
| Anzahl ECTS-Credits | 6 ECTS-Credits, davon 1 ECTS-Credit für Schlüsselkompetenzen |

| | |
|--|--|
| Modulname, Verantwortung | Modul 3: Medienästhetik und Medienanalyse Verantwortlicher Fachbereich: FB 02, Modulverantwortlicher: Achim Barsch in Kooperation mit Klaus Rummler |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsart | 6 SWS Vorlesungen, Seminare |
| Lerninhalte, Studienziele (Learning Outcomes) | Das Modul hat einen historischen, einen systematischen und einen medienanalytisch-praktischen Schwerpunkt. Dabei soll die Möglichkeit der Medienanalyse als Beitrag zur Kulturanalyse deutlich werden. Studienziele: Studierende - erhalten einen Überblick über grundlegende medienästhetische Theorien als Systeme in ihrem kulturhistorischen Entstehungskontext. Sie können diese systematisch vergleichen, bewerten und auf die mögliche Berufspraxis erklären. - lernen die Verbindung und die Zusammenhänge von systematisch und historisch angelegten Theorien mit medienästhetischen Modellen kennen. Sie können die medienpolitischen Implikationen dieser Theorien aufdecken und dazu die vorrangigen Theorie- und Ästhetikmodelle der beiden Studienuniversitäten heranziehen. - sollen Ansätze und Theorien zur Ästhetik verschiedener Einzelmedien (z.B. Film, Fernsehen, Radio, digitale Medien) verbinden und sowohl anhand historischer als auch aktueller Fallbeispiele Laien und Experten erläutern können. - sollen das medienästhetische Modell der eigenen Medienpraxis (siehe Modul 4) begründen und einordnen können. - erwerben medienanalytische Kompetenz anhand von Fallstudien und sollen diese mit Hilfe eines Überblicks über medienanalytische Modelle diskutieren und die Relevanz für die eigene Arbeit bestimmen. |
| Lehrveranstaltungen und Zeitverteilung | Medienwissenschaftliche Kompaktphase (Februar bis April): - Prof. Robert Spenser (University of Waseda, Japan) Internationale Werbeästhetik, Aethetics of Advertisement - International Perspective (1 SWS) Sommersemester (April bis Juli): - Prof. Gert K. Müntefering (Honorarprofessur, Universität Kassel, FB 01): Medienästhetik im Kinderfernsehen (1 SWS) - Dr. Timo Fischinger (Universität Kassel, FB 01): Musik und Sound (2 SWS) - Prof. Dr. Peter Seibert (Universität Kassel, FB 02): Literaturverfilmung der 50er Jahre (2 SWS) - Ada Bieber (Universität Kassel, FB 02): Schlager der BRD in den 1950er Jahren |
| Wahlmöglichkeit, Workload | Verpflichtend sind die 2 Lehrveranstaltungen zu 1 SWS. Aus den 3 weiteren Angeboten des Sommersemesters sind 2 Lehrveranstaltung zu je 2 SWS auszuwählen. Insgesamt sind dies 60 Zeitstunden Contact Hours + 120 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden = 180 Zeitstunden Workload inkl. Modulprüfung (6 ECTS-Credits) für Modul 3. |
| Art und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Pflichtmodul Das Modul wird pro Studienjahr ein Mal angeboten. |
| Sprache | Deutsch / Englisch |
| Verwendbarkeit des Moduls | - European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies - Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium, Schwerpunkt A (Bildung, Curriculum, Unterricht), Hauptstudium, Wahlbereich - Magister Erziehungswissenschaft, Kernbereich c) Institutionen und Organisationen |

| | |
|------------------------------------|---|
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zu diesem Studiengang |
| Lehr-/Lernform | Präsenzveranstaltung und Eigenarbeit |
| Modulprüfung | <p>Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Von den 5 Modulprüfungen sind 2 in ihrer Form definiert als Klausur (3 Stunden) und als mündliche Prüfung (30 Minuten). Für die drei weiteren Modulprüfungen sind Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten oder Äquivalente zu erbringen. Dabei sind Medienprodukte durch schriftliche Reflexion zu ergänzen. Die Anforderungen für diese offenen 3 Modulprüfungen werden in den jeweiligen Veranstaltungen von den Lehrenden festgelegt. Die Studierenden sollen dabei die Möglichkeit haben, die Art der Modulprüfung selbst den Modulen zuzuordnen. Prüfungen sind in der Regel in der Lehrsprache abzuhalten.</p> <p>In jeder Modulprüfung muss das studierte Modul auf der Basis des Portfolios in einem Bezugsrahmen verortet werden, bevor auf das Schwerpunktthema der Modulprüfung eingegangen wird. Zum Portfolio gehört auch ein kurzer Evaluierungsbericht zum Workload des Moduls.</p> |
| Anzahl ECTS-Credits | 6 ECTS-Credits, davon 1 ECTS-Credit für Schlüsselkompetenzen |

| | |
|--|--|
| Modulname, Verantwortung | Modul 4: Praktische Medienkompetenz, Mediengestaltung Verantwortlicher Fachbereich: FB 01, Modulverantwortlicher: Klaus Rummler |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsart | 3 bzw. 4 SWS Seminare, Projekte |
| Lerninhalte, Studienziele (Learning Outcomes) | Dieses Modul hat zwei Schwerpunkte mit der praktischen Mediengestaltung im Bereich der Informationstechnologie („Neue Medien“) und im Bereich der audiovisuellen Medien. Studienziele: Studierende - erhalten einen Überblick von Bild-/ Videoverarbeitung und Internet-Software und wenden diese exemplarisch als Gestaltungsmittel an und erkunden die Kontaktpunkte zur professionellen Mediengestaltung. Dabei sollen sie computergestützte Informationstechnologien und traditionelle Medien wie Video reflektiert einsetzen. - erhalten einen Überblick über aktuelle medienkulturelle Formen sowohl eher traditioneller Medien (Fernsehen, Film, Radio, Print), als auch digitaler Telemedien inkl. Internet. Von diesem Überblick ausgehend sollen sie ihre Erfahrungen in zwei Medienkulturen reflektieren und die Chancen für professionelle Medienproduktionen skizzieren. Sie können die Studienerfahrungen in Bezug auf Mediengestaltung auf die Studien- und Alltagserfahrungen an den beiden Studienuniversitäten beziehen. - sind in der Lage, zur Entwicklung handlungspraktischer Grundlagen für die Berufspraxis die Einsichten aus Modul 2 (Institutionen) und Modul 3 (Medienanalyse) mit denen von Modul 4 argumentativ zu verknüpfen. - bekommen eine praktische Einführung in das Produktions- und Verbreitungsmodell eines „Offenen Kanals“ oder vergleichbarer Einrichtungen und erwerben Kenntnisse und Kompetenzen, um diese für eigene Projekte zu nutzen. Der Offene Kanal als Beispiel eines Bürgerfunks bietet die Möglichkeit, mit Hilfe von Medien an der politischen Meinungsbildung zu partizipieren. |
| Lehrveranstaltungen und Zeitverteilung | <i>Teilmodul 4.1: Mediengestaltung im Bereich der Informationstechnologie (Neue Medien):</i> Medienwissenschaftliche Kompaktphase (Februar bis April): - Judith Seipold (Centre for Excellence in Work-Based Learning for Education Professionals, Institute of Education, University of London) Praktische Medienkompetenz mit Web2.0 (1 SWS) <i>Teilmodul 4.2: Mediengestaltung im Bereich audiovisueller Medien:</i> Medienwissenschaftliche Kompaktphase und Sommersemester (Februar bis Juli): - Armin Ruda (Leiter des Medienprojektzentrums Offener Kanal Kassel) Die Bürgermedien im Spannungsfeld zwischen Medienpolitik und Pluralismustheorie am Beispiel der Offenen Kanäle. Praxis: Planung und Realisierung eines Medienprojekts (1 SWS) oder Sommersemester (April bis Juli): Dr. Reinhard Nolle (Universität Kassel, FB 01) Aktive Medienarbeit - Pädagogik, Videoclip zur Selbst- und Fremdwahrnehmung (3 SWS) |
| Wahlmöglichkeit, Workload | In <i>Teilmodul 4.1</i> sind dies 2 SWS = 20 Zeitstunden Contact Hours + 70 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden (= 90 Zeitstunden Workload). In <i>Teilmodul 4.2</i> sind dies 1 SWS = 10 Zeitstunden Contact Hours + 80 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden (= 90 Zeitstunden Workload). Oder 3 SWS = 30 Zeitstunden Contact Hours + 60 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden (= 90 Zeitstunden Workload). Für das Modul 4 sind dies insgesamt 180 Zeitstunden Workload inkl. Modulprüfung (6 ECTS-Credits). |

| | |
|---|--|
| Art, Zeitpunkt und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Pflichtmodul Das Modul wird pro Studienjahr ein Mal angeboten. |
| Sprache | Deutsch / Englisch |
| Verwendbarkeit des Moduls | <i>Teilmodul 4.1</i> Mediengestaltung im Bereich der Informationstechnologie (Neue Medien) - European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies - Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium, Schwerpunkt A (Bildung, Curriculum, Unterricht), Hauptstudium, Wahlbereich <i>Teilmodul 4.2</i> Mediengestaltung im Bereich audiovisueller Medien - European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies - Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium, Schwerpunkt A (Bildung, Curriculum, Unterricht), Grundstudium / Hauptstudium, Wahlbereich - Magister Erziehungswissenschaft, Kernbereich a) Systematische Pädagogik |
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zu diesem Studiengang |
| Lehr-/Lernform | Präsenzveranstaltung und Eigenarbeit |
| Modulprüfung | Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Von den 5 Modulprüfungen sind 2 in ihrer Form definiert als Klausur (3 Stunden) und als mündliche Prüfung (30 Minuten). Für die drei weiteren Modulprüfungen sind Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten oder Äquivalente zu erbringen. Dabei sind Medienprodukte durch schriftliche Reflexion zu ergänzen. Die Anforderungen für diese offenen 3 Modulprüfungen werden in den jeweiligen Veranstaltungen von den Lehrenden festgelegt. Die Studierenden sollen dabei die Möglichkeit haben, die Art der Modulprüfung selbst den Modulen zuzuordnen. Prüfungen sind in der Regel in der Lehrsprache abzuhalten. In jeder Modulprüfung muss das studierte Modul auf der Basis des Portfolios in einem Bezugsrahmen verortet werden, bevor auf das Schwerpunktthema der Modulprüfung eingegangen wird. Zum Portfolio gehört auch ein kurzer Evaluierungsbericht zum Workload des Moduls. |
| Anzahl ECTS-Credits | 6 ECTS-Credits, davon 2 ECTS-Credits für Schlüsselkompetenzen |

| | |
|--|---|
| Modulname, Verantwortung | Modul 5: Medien- und Kulturwissenschaft, Medienrezeption und Mediensozialisation Verantwortlicher Fachbereich: FB 02, Modulverantwortlicher: Achim Barsch in Kooperation mit Klaus Rummler |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsart | 6 SWS Seminare, Vorlesungen |
| Lerninhalte, Studienziele (Learning Outcomes) | <p>Das Modul hat zwei Schwerpunkte, zum einen die Forschung zur individuellen Mediennutzung und Mediensozialisation, zum anderen die Publikumsforschung im Hinblick auf die Massenphänomene. Dieses Modul bietet sich im besonderem Maße dazu an, die soziale Verantwortung der Studierenden mit der eigenen Erfahrungswelt zu verbinden und empathische Fähigkeiten zu fördern.</p> <p>Studienziele: Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhalten einen Überblick über die etablierten empirischen Methoden der Rezeptions- und der Publikumsforschung und können deren Wert für die eigene Fragestellung im Rahmen der Abschlussarbeit herausarbeiten. - erwerben vertiefte und praxisbezogene Kenntnisse über Theorien von Medienrezeption und Mediensozialisation und können diese zu systematisch und historisch angelegten Grundlagenmodellen kritisch in Verbindung setzen. Sie sind in der Lage, Medienrezeption und Mediensozialisation mit Theorien und Modellen der Massenkommunikation und der Kultur zu verbinden und die Subjekte der Massenkommunikation im Rahmen der Publikumsforschung zu identifizieren. Ausgehend von der subjektiven Erfahrungswelt bietet sich die Möglichkeit, empathisches Verstehen zu erproben. - können empirische Befunde rezipientenorientierter Forschung erarbeiten und deren Relevanz für Erziehung, Bildung, Sozialisation und Kinder- bzw. Jugendkultur kritisch bestimmen. - lernen Ansätze der quantitativen und qualitativen Fernsehnutzungsforschung (z.B. Programmanalyse: Datengewinnung, Dokumentation in Datenbank, Auswertung von Daten, qualitative Schlussfolgerungen) und besitzen anschließend die Kompetenz, diese für eigene Forschungsfragen anzuwenden und die Relevanz für institutionsbezogene Forschung zu eruieren. Dabei ist das Fremdverstehen eine konstitutive Komponente. - besitzen vertiefte und praxisbezogene Kenntnisse in Bezug auf Methoden der empirischen Sozialforschung im Rahmen der Kindheitsforschung und Auswertungstools für standardisierte Befragungen. Des weiteren erwerben sie Kompetenzen zur kritischen Datenanalyse. - lernen Ansätze und Methoden der Werbewirkungsforschung und können diese kritisch für eigene Projekte anwenden. |
| Lehrveranstaltungen und Zeitverteilung | <p><i>Teilmodul 5.1</i> Mediensozialisation, Medienrezeption:</p> <p>Sommersemester (April – Juli):</p> <ul style="list-style-type: none"> - PD Dr. Kai-Uwe Hugger (Universität Kassel, FB 01, Vertretungsprofessor Medienpädagogik/ Mediendidaktik) Digitale Jugendkultur (2 SWS) - Klaus Rummler (Universität Kassel, FB 01) Mediennutzung in riskanten Jugendkulturen (2 SWS) <p><i>Teilmodul 5.2</i> Angewandte Publikums- und Wirkungsforschung in Medieninstitutionen:</p> <p>Medienwissenschaftliche Kompaktphase (April bis Juli):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Clemens Groß (Universität Kassel, FB 01) Fernsehnutzungsforschung mit standardisierten Daten (1 SWS) - Dirk Maurer (IP-Deutschland) Forschungsfelder und Forschungsstrategien im Media Marketing (1 SWS) |

| | |
|---|---|
| Wahlmöglichkeit, Workload | <p>Die 2 angebotenen Lehrveranstaltungen in <i>Teilmodul 5.1</i> sind Pflichtveranstaltungen. Das sind 40 Zeitstunden Contact Hours + 80 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden (= 120 Zeitstunden Workload).</p> <p>Die beiden Angebote von <i>Teilmodul 5.2</i> sind Pflichtveranstaltungen.</p> <p>In <i>Teilmodul 5.1</i> sind dies 40 Zeitstunden Contact Hours + 80 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden (= 120 Zeitstunden Workload).</p> <p>In <i>Teilmodul 5.2</i> sind dies 20 Zeitstunden Contact Hours + 40 Zeitstunden Eigenarbeit der Studierenden (= 60 Zeitstunden Workload).</p> <p>Das sind insgesamt 180 Zeitstunden Workload inkl. Modulprüfung (6 ECTS-Credits) für das Modul 5.</p> |
| Art, Zeitpunkt und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | <p>Pflichtmodul</p> <p>Das Teilmodul wird einmal pro Jahr angeboten.</p> |
| Sprache | Deutsch |
| Verwendbarkeit des Moduls | <p><i>Teilmodul 5.1</i> Mediensozialisation, Medienrezeption</p> <ul style="list-style-type: none"> - European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies - Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium, Schwerpunkt A (Bildung, Curriculum, Unterricht), Grundstudium / Hauptstudium, Wahlbereich - Magister Erziehungswissenschaft, Kernbereich a) Systematische Pädagogik <p><i>Teilmodul 5.2</i> Angewandte Publikums- und Wirkungsforschung in Medieninstitutionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies |
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zu diesem Studiengang |
| Lehr-/Lernform | Präsenzveranstaltung und Eigenarbeit |
| Modulprüfung | <p>Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Von den 5 Modulprüfungen sind 2 in ihrer Form definiert als Klausur (3 Stunden) und als mündliche Prüfung (30 Minuten). Für die drei weiteren Modulprüfungen sind Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten oder Äquivalente zu erbringen. Dabei sind Medienprodukte durch schriftliche Reflexion zu ergänzen. Die Anforderungen für diese offenen 3 Modulprüfungen werden in den jeweiligen Veranstaltungen von den Lehrenden festgelegt. Die Studierenden sollen dabei die Möglichkeit haben, die Art der Modulprüfung selbst den Modulen zuzuordnen. Prüfungen sind in der Regel in der Lehrsprache abzuhalten.</p> <p>In jeder Modulprüfung muss das studierte Modul auf der Basis des Portfolios in einem Bezugsrahmen verortet werden, bevor auf das Schwerpunktthema der Modulprüfung eingegangen wird. Zum Portfolio gehört auch ein kurzer Evaluierungsbericht zum Workload des Moduls.</p> |
| Anzahl ECTS-Credits | 6 ECTS-Credits, davon 2 ECTS-Credits für Schlüsselkompetenzen |

Modulbescheinigung/ Module Assessment Certification

Akademisches Jahr / Academic year 200___ / 200___

Universität Kassel
 Fachbereich 01 Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften
 Fachbereich 02 Sprach- und Literaturwissenschaften

University of Kassel
 Department 01 Educational Studies/ Humanities
 Department 02 Linguistics and Literary Studies

European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies

| | | |
|--|--|--|
| Name des Studierenden / Name of student: | Studiengang / Course of Studies: | Matrikel-Nummer/ Registration number: |
| | European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies | |
| Modulname / Name of module: | Modulnummer / Module number: | Datum der Modulprüfung / Date of examination: |
| Prüfer(in) / Examiner: | Art und Thema der Modulprüfungsleistung / Type and Topic of Module Examination: | |
| | Sprache / Language: | |
| | Note / Grade: | ECTS Credits: 6 |
| Datum, Unterschrift des Prüfers/ der Prüferin Date, signature of examiner | | Stempel des Fachbereichs Stamp of department |

Kurze Begründung der Note / Short comment on the work:

Mögliche Noten sind / Possible grades are:

| | | | | |
|-----|-----|-----|-----|--------------------------------|
| 1,0 | 1,3 | 1,5 | = | sehr gut / very good, |
| 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,5 | = gut / good, |
| 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,5 | = befriedigend / satisfactory, |
| 3,7 | 4,0 | | | = ausreichend / sufficient, |
| 4,5 | 5,0 | | | = nicht ausreichend / fail. |

Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften und des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 28.06.2006

Inhalt

I. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade; Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss

III. Masterabschluss

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 7 Master Thesis

III. Schlussbestimmung

- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

Präambel

Der nicht-konsekutive Studiengang *European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies* ist Teil einer internationalen Universitätskooperation. Studierende sollen jeweils an zwei der beteiligten Universitäten in zwei Ländern in zwei Sprachen studieren. Diese beiden Universitäten sind im Sinne einer Heimat- und einer Partneruniversität für Studium und Prüfung kooperativ zuständig.

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang *European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies* ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Fachbereiche Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften, Germanistik und Anglistik/ Romanistik der Universität Kassel den akademischen Grad „Master of Arts“.
- (2) Der nicht-konsekutive Studiengang *European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies* ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma-Supplement.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium des *European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies* beträgt drei Semester einschließlich der Master Thesis.
- (2) Im Studium des *European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies* werden 90 ECTS-Credits erlangt, davon entfallen 30 ECTS-Credits auf das Studium an der Partneruniversität, 30 ECTS-Credits auf das Studium an der Universität Kassel und 30 ECTS-Credits für die Master Thesis.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den nicht-konsekutiven Studiengang *European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies*.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an
 - a) drei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs.

II. Masterabschluss

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studiengang des *European Master of Arts Media, Communication and Cultural Studies* zugelassen werden kann nur, wer

- a) einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens sechs Semestern in einer der Fachrichtungen Sprach-, Gesellschafts-, Wirtschafts- oder Kulturwissenschaften der Universität Kassel oder einer anderen Universität oder Fachhochschule mit der Note „Gut“ bestanden hat,
- b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss mit mindestens sechs Semestern einer ausländischen Hochschule in den unter a) genannten Fachrichtungen nachweist,
- c) die Anforderungen gem. Abs. 2 und 3 erfüllt.

Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs.1 a) oder b) muss den Anforderungen des Studiengangs *European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies* entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in folgenden Bereichen umfasst:

- gute Sprachkompetenz und Auslandskompetenz in der Sprache der gewählten Gastuniversität,
- Studienleistungen oder praktische Erfahrungen in mindestens einem der vier Lehrbereiche,
- für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber ist zudem der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache durch die erfolgreiche Absolvierung der TestDaF-Niveaustufe 4 bzw. DSH 2 oder ein Zeugnis zu einer gleichrangigen Deutschprüfung zu erbringen, die von der Universität Kassel anerkannt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 wird in der Regel in einem Auswahlgespräch von ca. 20 Minuten Dauer festgestellt, für das der Prüfungsausschuss ein Professorinnen oder Professoren und ein/e wissenschaftlich Bedienstete/e bestellt. Auf das Auswahlgespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 bereits aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt wird; es entscheidet der Prüfungsausschuss. Für ausländische Studierende kann das Auswahlgespräch durch ein telefonisches Interview oder Email-Korrespondenz ersetzt werden.

Absolventen, die 180 Credits mit dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nachweisen, müssen zusätzlich 30 Credits aus den Bereichen Medien, Kommunikation und Kulturwissenschaften nachweisen, die auch in einer der Partnerhochschulen erbracht werden können.

§ 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Der Masterabschluss besteht aus:

5 Modulprüfungen an der Universität Kassel in folgenden 4 Lehrbereichen:

| Lehrbereiche | Module | ECTS-Credits |
|--|---|------------------------|
| I. Theorie und Geschichte von Medien und Kommunikation | Modul 1: Theorien und Forschungsmethoden zu Medien und Massenkommunikation 1.1 Theorie und Geschichte von Medien und Massenkommunikation 1.2 Forschungsmethoden, Grundlagenforschung | 6 ECTS-Credits |
| II. Institutionen, Medienrecht, Medienökonomie und Medienpolitik | Modul 2: Medieninstitutionen, Medienökonomie und Medienrecht | 6 ECTS-Credits |
| III. Medien als Texte, Medienproduktion und Medienanalyse | Modul 3: Medienästhetik und Medienanalyse | 6 ECTS-Credits |
| | Modul 4: Praktische Medienkompetenz, Mediengestaltung 4.1 Mediengestaltung im Bereich der Informationstechnologie (Neue Medien) 4.2 Mediengestaltung im Bereich der audiovisuelle Medien | 6 ECTS-Credits |
| IV. Publikumsforschung, Medienrezeption und Medienpädagogik | Modul 5: Medien- und Kulturwissenschaft, Medienrezeption und Mediensozialisation 5.1 Mediensozialisation, Medienrezeption 5.2 Angewandte Publikums- und Wirkungsforschung in Medieninstitutionen | 6 ECTS-Credits |
| Modulprüfungen der Partneruniversität des Studienkonsortiums | | 30 ECTS-Credits |
| Master Thesis | | 30 ECTS-Credits |
| Insgesamt | | 90 ECTS-Credits |

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen mit folgender Gewichtung:

| | |
|---------------------------------------|-----|
| Modulprüfungen der Universität Kassel | 1/3 |
| Modulprüfungen der Partneruniversität | 1/3 |
| Master Thesis | 1/3 |

§ 7 Master Thesis

- (1) Das Thema der Master Thesis wird frühestens im zweiten und spätestens im dritten Semester ausgegeben.
- (2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Master Thesis beträgt sechs Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit um sechs Wochen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurück treten.

III. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/2006 begonnen haben.

Kassel, den 19. Oktober 2006

Die Dekanin des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft,
Humanwissenschaften

Prof. Dr. Ilse Müllner

Kassel, den 20. Oktober 2006

Der Dekan des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften

Prof. Dr. Peter Seibert

Anhang

Anlage 1

Modulhandbuch des nicht-konsekutiven Studiengangs *European Master of Arts in Media, Communication and Cultural Studies*

Lernziele und Schlüsselkompetenzen, die Studierende im Studiengang erwerben

(1.) Analysekompetenzen

Studierende erwerben auf strukturierte Weise einen Begriffsapparat, der es ihnen ermöglicht, den gegenwärtigen und historischen Wandel von Medien und Kommunikation auf unterschiedlichen Ebenen (z.B. Produktionsprozess, Medienangebot, Aneignung und Alltag als kulturelle Phänomene) zu erfassen, analytisch einzuordnen und zu bewerten. Ziel ist, mit kultureller und theoretischer Komplexität kategorial umzugehen. Auf der Basis von Rezeptionsforschung und Medienpädagogik sollen Studierende in ihrer Fähigkeit des empathischen Verstehens von Mediennutzern, insbesondere der Kinder- und Jugendgeneration innerhalb ihrer kultureller Kontexte, sicher werden, wozu die Reflexion der eigenen Medienbiografie Anlässe bietet.

(2.) Methodische Kompetenzen

Studierende verfügen am Ende des Studiums über methodische Kompetenzen im Bereich der empirischen Medien- und Kulturforschung (quantitative und qualitative Methoden, standardisierte Erhebung und Auswertung von Fernsehnutzungsdaten, alltagsbezogene Kultur- und Rezeptionsforschung und andere), indem unterschiedliche etablierte Methoden anwendungsbezogen vermittelt werden. Studierende erwerben medienanalytische und medienhistorische Methodenkompetenzen. Dabei sollen sie die spezifischen Methodenschwerpunkte der beiden Studienuniversitäten in Bezug auf die eigene Forschungsarbeit (Master Thesis) diskutieren. Im Rahmen der Master Thesis geht es unter anderem auch darum, mit Hilfe der erworbenen analytischen und methodischen Kompetenzen eigene Ideen und Problemlösungsstrategien zu entwickeln. Studierende lernen auch, ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die zugrunde liegenden Prinzipien klar und eindeutig sowohl an Experten als auch an Laien zu kommunizieren.

Da der Studiengang auch eine eigene theoretische und methodische Verortung mit den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit anstrebt, verfügen die Studierenden am Ende ihres Studiums über Lernstrategien, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen. Zudem sollen sie in der Lage sein, die Implikationen forschungsmethodischer Entscheidungen für Institutionen sowie für Lebenszusammenhänge auch in sozialer, kultureller und ethischer Hinsicht zu erörtern und zu bewerten.

(3.) Inter- und transkulturelle Kompetenzen

Da die fortschreitende Globalisierung der Medienkommunikation Medien und Kultur zunehmend prägt, erwerben Studierende selbstreflexiv ausgerichtete Kompetenzen im Bereich von transnationalen Kommunikationsprozessen, zwei nationalen Medienkulturen und mehrerer interdisziplinär verknüpfter medienwissenschaftlicher Kulturen. Das Studium in zwei europäischen Ländern bietet die Möglichkeit, eigene Erfahrungen mit zwei Wissenschafts-, Sprach- und Medienkulturen zu reflektieren und berufsorientiert zu verknüpfen. Dabei lernen sie auch, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Problemlösungsstrategien in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter, multidisziplinärer Kontexte in ihrem Studienfach anzuwenden.

(4.) Praktische Kompetenzen

Studierende erhalten eine medienpraktische Ausbildung, die auf produktionspraktische und auf konzeptionelle Fähigkeiten (z.B. Medien- und Produktplanung, Medienproduktion, Medienmanagement,

Medienkonzeption und Medienevaluation) ausgerichtet ist. Studierende sollen Medien auch als Ausdrucks- und Gestaltungsformen erproben und bewerten.

(5) Bilaterale soziale Kompetenzen

Im Umgang mit zwei national geprägten Hochschulsystemen lernen Studierende soziale Kompetenzen, die Bestandteil des Studiums und Anlass für eine kontinuierliche Reflexion sind. Die bilateralen Kompetenzen sollen auch auf die Berufsarbeit im internationalen Bereich vorbereiten. Die subjektiven Lebenszusammenhänge und deren Beziehung zu Institutionen reflektieren zu können, bildet einen wichtigen Bezugspunkt.

| | | |
|--|--|--------------------|
| | <p>Mitteilungsblatt der Universität Kassel</p> <p>Herausgeber: Der Präsident</p> | <p>4.17</p> |
| <p>Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel</p> <p><i>Veröffentlicht am 01.12.2005</i></p> | | |

**Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen
Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)**
vom 02. Juni 2004 (StAnz. 31/2004, S. 2506),
geändert am 13. Juli 2005 (StAnz. 46/2005, S. 4280)
vom 24. November 2005

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Credits
- § 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 9 Art der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Fristen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

- § 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium
- § 21 Bachelor-Arbeit

4. Abschnitt: Master-Abschluss

- § 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium
- § 23 Master-Arbeit

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widersprüche
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.
- (2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Prüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und nach erfolgter Akkreditierung der Genehmigung des Präsidenten. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Akkreditierung zu befristen.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung als ersten Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelor-Arbeit.
- (2) Für Studiengänge, die mit der Master-Prüfung als weiterem Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Master-Arbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.
- (4) Für einen Bachelor-Abschluss sind je nach Regelstudienzeit in der Regel mindestens 180 Credits und maximal 240 Credits zu erlangen. Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung der Credits des vorangegangenen Studiums 300 Credits zu erlangen.
- (5) Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich.
- (6) Für Teilzeitstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die durch die Prüfungsordnungen der Fachbereiche festzulegen sind.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

- (1) In vierjährigen Bachelor-Studiengängen kennzeichnen die Prüfungsordnungen der Fachbereiche diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gleichzusetzen ist. Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung schließt das Studium mit dem ersten Berufsqualifizierenden Abschluss und die Master-Prüfung das Studium mit einem weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit be-

sitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

- (4) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

| <u>Fächergruppe</u> | <u>Abschlussbezeichnungen</u> |
|---|--|
| Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft | Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) |
| Mathematik Naturwissenschaften Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften | Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) |
| Ingenieurwissenschaften | Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.) |
| Wirtschaftswissenschaften | Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) |
| Rechtswissenschaften | Bachelor of Laws (LL.B) Master of Laws (LL.M) |

- (6) Die Master-Studiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Für einen Master-Studiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma-Supplement (§ 20 Abs. 5) darzustellen.
- (7) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe, entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

- (8) Für nicht-konsequente Studiengänge dürfen auch Master-Grade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. Master of Business Administration, MBA).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreterinnen/ Vertreter der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitgliedern im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird. Das Verhältnis 3 : 1 : 1 für die Besetzung gilt entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Wer zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweiligen Fassung.
Hochschulprüfungen werden von
 - Mitgliedern der Professorengruppe,
 - Wissenschaftlichen Mitgliedern und
 - Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könntenabgenommen.
Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Abschlussarbeit“.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Module sind auch in sich geschlossene Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (4) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können sein:
 - mündliche Leistungsnachweise
 - praktische Leistungsnachweise
 - schriftliche Leistungsnachweise.Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 12 Abs. 1 – 3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch, das in seinen wesentlichen Inhalten Teil der jeweiligen Prüfungsordnung ist, einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Beschreibung soll mindestens enthalten:
 - Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
 - Lehrform
 - Voraussetzung für die Teilnahme
 - Verwendbarkeit des Moduls
 - Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Credits
- Häufigkeit des Angebotes des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Dauer des Moduls.

- (7) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Für jeden Studiengang soll entsprechend seiner Ziele eine Gewichtung sowie Ausgestaltung der Inhalte dieser Module vorgenommen werden. Dabei sollen die an der Universität Kassel bestehenden übergreifenden Ausbildungsziele und Schwerpunktsetzungen berücksichtigt werden. Dem Genderaspekt soll Rechnung getragen werden.
- (8) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. In Studiengängen, die zum ersten Berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein Praxismodul zu integrieren, das insgesamt grundsätzlich mindestens 6 und höchstens 26 Wochen Vollzeitbeschäftigung umfasst. Sofern rechtliche Rahmenbestimmungen höhere Praxisanteile voraussetzen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche für die Gestaltung des Praxismoduls von den oben genannten Zeiten abweichen.
- (9) Praxismodule können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 12 Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 7 Credits

- (1) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche und in den Modulbeschreibungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System zu berücksichtigen.
- (2) Credits werden nur vergeben, wenn die für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese entsprechen 60 Credits (ECTS-Punkte). Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsleistungen aufwenden muss.

§ 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung / Modulteilprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende / Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Modulprüfung/Modulteilprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Modulprüfung/Modulteilprüfung erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Zur Bachelor- oder Master-Arbeit kann nur zugelassen werden wer:
 1. für den entsprechenden Bachelor- oder Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
 3. die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderten Modulprüfungen erbracht hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Master-Arbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- (5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:
 1. ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Master-Arbeit
 2. ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor- oder Master-Arbeit
 3. ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Master-Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.
- (6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 21 oder § 23 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen sind als Modulprüfungen/Modulteilprüfungen, Bachelor- oder Master-Arbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage
 1. schriftliche Prüfung (§ 10) und/oder
 2. mündliche Prüfung (§ 11).Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 6 (4). Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

- (3) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.
- (4) Über jede Klausur hat die Prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 14.
- (5) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungen, die nicht wiederholt werden können, sind von 2 Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, ansonsten sind sie von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.
- (6) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorbehalten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder eines Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in einer Gruppe von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

| | |
|----------------------------|--|
| Note 1 "sehr gut" | = eine hervorragende Leistung; |
| Note 2 "gut" | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 "befriedigend" | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4 "ausreichend" | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| Note 5 "nicht ausreichend" | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die einschlägigen Prüfungsordnungen der Fachbereiche keine abweichende Regelung treffen (Abs. 5).

Die Note lautet:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.

- (6) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können Teilprüfungsleistungen sowie einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Note und / oder einzelne Noten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten.
- (7) Für das Zwischenprüfungszeugnis kann, und für die Bachelor- oder Master-Zeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen, die der Bachelor- oder Master-Prüfung aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor- oder Master-Arbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Für die Abschlussnote ist als Ergänzung der deutschen Noten eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:
- A die besten 10%
 - B die nächsten 25%
 - C die nächsten 30%
 - D die nächsten 25%
 - E die nächsten 10%

Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgegeben:

| | |
|---------------------------------|--------------|
| bis 1,5 – sehr gut | very good |
| über 1,5 bis 2,5 – gut | good |
| über 2,5 bis 3,5 – befriedigend | satisfactory |
| über 3,5 bis 4,0 – ausreichend | sufficient |
| über 4,0 – nicht ausreichend | fail |

- (9) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung lautet: excellent.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber

dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen/Modulen angerechnet.

§ 14 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Master-Arbeit wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend

von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann der Wahlpflichtbereich einmal gewechselt werden.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind.
- (3) Wird die Bachelor- oder Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Master-Arbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (5) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie soll zum nächstmöglichen Termin stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Fristen

- (1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.
- (2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen in den in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche festgesetzten Zeiträumen

abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Master-Arbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt.
- (2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Kassel im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, Credits und ihr zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen gleichwertig sind.
- (3) Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten –soweit die Notensysteme vergleichbar sind– zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase, die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Master-Prüfung ferner:

- die Studienrichtung
- die Studienschwerpunkte
- das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen
- die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigten Fachstudiendauer
- die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte

in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet (Anlagen Muster 1, 2, 3). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (Anlagen Muster 4, 5). Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.
- (5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt (Anlage Muster 6).
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt (Anlagen Muster 1b, 2b, 3, 4b, 5b).

3. Abschnitt: Bachelor–Abschluss

§ 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor–Studium

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den genauen Umfang.
- (2) Die Fachbereiche können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung vorsehen.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 21 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor–Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelor–Arbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelor–Arbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Soll die Bachelor–Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln,
 - in welchem Studiensemester das Thema der Bachelor–Arbeit frühestens ausgegeben werden kann,
 - weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
 - das Verfahren, nach dem die Studentin/der Student das Thema erhält,
 - das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelor–Arbeit festgesetzt werden,
 - in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche Exemplare, Datenträger) die Bachelor–Arbeit abzugeben ist.Die Kandidatin oder der Kandidat kann ein Thema für die Bachelor–Arbeit vorschlagen.
- (5) Mit der Ausgabe des Themas wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt. Die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, der bzw. die die Bachelor–Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurück treten.
- (9) Das Thema einer Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Absatz 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelor-Arbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.
- (11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (13) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Kandidatin oder dem Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.
- (14) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

- (15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelor–Arbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 12 Abs.4 festgesetzt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers einholt, wenn die Beurteilungen der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Bachelor–Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 12 Abs. 4 gebildet.
- (16) Wird die Bachelor–Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4. Abschnitt: Master–Abschluss

§ 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium

- (1) Zum Master–Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Bachelor–Prüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
 - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.
- Die Zulassung kann in den Fällen gem. b) und c) mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 60 Credits zu erbringen.
- (2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Master–Studium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Prüfungsordnung des Fachbereichs abschließend festgelegt werden.
- (3) Bei weiterbildenden Master–Studiengängen ist zudem
- der Nachweis einer beruflichen Praxis i.d.R. nicht unter einen Jahr gemäß Prüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen
 - die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.
- (4) Das Studium im Master–Studiengang ist von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig zu machen, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Solche besonderen Zulassungsvoraussetzungen sollen in der Regel sein:
1. Mindestnote des Bachelor–Abschlusses
 2. ggf. Fremdsprachenkenntnisse
 3. weitere fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil der ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Master–Studiengangs entsprechen muss.

- (5) Zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen kann ein Auswahlgespräch vorgesehen werden.

§ 23 Master–Arbeit

- (1) Die Master–Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Master–Arbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Master–Arbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate.
- (3) Die Master–Arbeit ist in der Regel im Rahmen eines Abschluss–Kolloquiums vorzustellen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitpunkt des Master–Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Bachelor– oder Master–Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor– oder Master–Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Ent-

scheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder den Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 26 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 27 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2005/2006 beginnen, gelten die Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung vom 13.07.2005.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 das Studium begonnen haben, müssen bis zum Sommersemester 2006 eine Erklärung beim Prüfungsausschuss abgeben, nach welchen Allgemeinen Bestimmungen sie geprüft werden wollen.

(3) Für Studierende, die keine Erklärung abgeben, gelten die Allgemeinen Bestimmungen in der aktuellen Fassung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität Kassel treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche sind bis zum Wintersemester 2006/2007 an diese Bestimmungen anzupassen. Die Einzelprüfungsordnungen der Fachbereiche treten mit Wirkung vom 31.03.2008 außer Kraft, soweit sie den Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen.

Kassel, den 27. November 2005

Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Erg.liefg. vom 01.12.05